

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

(Einzelplan 09)

23 Bundesministerium berücksichtigt Kapitalbeteiligung nicht – Bundesvermögen in Vermögensrechnung zu niedrig angegeben

(Kapitel 0901 Titelgruppe 03 Titel 896 31)

23.0

Der Bund ist als Mitglied in der Europäischen Weltraumorganisation anteilig am Kapital der Organisation beteiligt. Dieser Anteil ist nach den Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen als Vermögen des Bundes zu bewerten. Trotzdem lehnt es das BMWi ab, den Wert der Kapitalbeteiligung in der Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Dadurch weist die Vermögensrechnung des Bundes nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes das Vermögen aus Kapitalbeteiligungen um zuletzt rund 1 Mrd. Euro zu niedrig aus.

23.1

Vermögensrechnung des Bundes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über jedes Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Dazu muss es u. a. die Vermögensrechnung des Bundes vorlegen. Diese erstellt das BMF anhand der Daten, die ihm die Bundesministerien für ihre Einzelpläne zur Verfügung stellen. Ziel ist es, das Vermögen und die Schulden des Bundes zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Veränderungen während des Jahres nachzuweisen. Das BMF hat in Verwaltungsvorschriften festgelegt, was dafür in der Buchführung zu erfassen und in die Rechnungslegung aufzunehmen ist. Nach diesen Bestimmungen gehören auch die Beteiligungen am Kapital internationaler Einrichtungen zum Vermögen des Bundes.

Beteiligung des Bundes an der Europäischen Weltraumorganisation

Deutschland ist seit dem Jahr 1980 Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), einer internationalen Organisation auf dem Gebiet der Raumfahrt. Der Bund zahlt aus dem Einzelplan 09 jährlich Beiträge an die ESA. Der Bundesrechnungshof hatte bei einer Prüfung der Ausgaben für die Beiträge und Leistungen an die ESA im Jahr 2014 festgestellt, dass die Vermögensrechnung des Bundes keinen Anteil Deutschlands am Kapital der ESA enthielt. Er hatte das BMWi darauf hingewiesen, dass Deutschland durch seine Beitragszahlungen an die ESA anteilig an deren Kapital beteiligt sei. Der Wert dieses Anteils müsse in die Vermögensrechnung des Bundes einfließen. Das BMWi hatte die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedschaft Deutschlands in der ESA für die Vermögensrechnung ohne Belang sei. Darin würden als „Beteiligungen am Kapital internationaler Einrichtungen“ vor allem Beteiligungen des Bundes an internationalen Banken ausgewiesen; die Mitgliedschaft Deutschlands in der ESA sei damit nicht vergleichbar.

Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes im Oktober 2015 teilte das BMWi mit, es habe dem BMF erläutert, dass Deutschland aus seiner Sicht keinen Anteil am Kapital der ESA habe. Das BMF habe dies zur Kenntnis genommen. Es habe betont, verantwortlich für eine vollständige und korrekte Buchführung und Rechnungslegung zum Einzelplan 09 sei das BMWi. Damit überlasse das BMF dem BMWi die Entscheidung, ob es sich um eine Beteiligung des Bundes am Kapital einer internationalen Einrichtung im Sinne der Verwaltungsvorschriften handele. Es halte an seiner Auslegung fest. Die Mitgliedschaft Deutschlands in der ESA werde es für die Vermögensrechnung nicht berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof teilte dem BMWi und dem BMF mit, er gehe davon aus, dass die Verwaltungsvorschriften bewusst weit gefasst seien, um auch Beteiligungen des Bundes wie die an der

ESA zu erfassen. Das BMF bestätigte dies. Es war ebenfalls der Auffassung, dass die Mitgliedschaft Deutschlands in der ESA zu einer Beteiligung an deren Kapital führt, die in der Vermögensrechnung berücksichtigt werden muss. Der Bundesrechnungshof schätzt diesen Anteil auf rund 1 Mrd. Euro (Stichtag 31. Dezember 2014).

23.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass es das BMWi weiterhin ablehnt, den Anteil des Bundes am Kapital der ESA zu erfassen. Er hat verdeutlicht, es stehe dem BMWi nicht frei zu bewerten, ob es sich bei der Mitgliedschaft Deutschlands in der ESA um eine Beteiligung des Bundes am Kapital einer internationalen Einrichtung handelt.

23.3

Das BMWi hat darauf verwiesen, dass die Mitgliedschaft Deutschlands in zahlreichen anderen internationalen Organisationen bisher ebenfalls nicht in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst würde. Es gehe nach wie vor davon aus, dass sich die Verwaltungsvorschriften für die Vermögensrechnung des Bundes nicht auf alle internationalen Einrichtungen beziehen, sondern nur auf solche mit einer echten Kapitalbeteiligung, insbesondere an Investitions- und Entwicklungsbanken.

23.4

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass das BMWi den Wert der deutschen Beteiligung am Kapital der ESA in die Vermögensrechnung aufnehmen muss.

Das BMF hat mit seinen Verwaltungsvorschriften geregelt, was die Ressorts für die Vermögensrechnung des Bundes erfassen müs-

sen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Buchführung und Rechnungslegung diesen Vorschriften entsprechen und vollständige und korrekte Angaben enthalten. Sie sind aber nicht befugt, frei zu entscheiden, was im Einzelnen zum Vermögen des Bundes zählt. Hierfür ist das BMF zuständig; in Zweifelsfällen ist seine Auslegung maßgeblich. Für die Mitgliedschaft Deutschlands an der ESA hat das BMF bestätigt, dass sie zu einer Beteiligung des Bundes führt, die unter den Begriff des Vermögens im Sinne der Verwaltungsvorschriften fällt.

Der Einwand des BMWi, auch Beteiligungen Deutschlands an anderen internationalen Organisationen seien in der Vermögensrechnung des Bundes bisher nicht erfasst, ist nicht geeignet, die Kritik des Bundesrechnungshofes zu entkräften. Allein das Ziel, das die Vermögensrechnung des Bundes verfolgt, ist entscheidend: die Vermögenslage des Bundes und ihre Veränderungen vollständig zu dokumentieren.

Der Bundesrechnungshof erwartet daher, dass das BMWi für den Einzelplan 09 die Vermögenslage den Tatsachen entsprechend abbildet. Er fordert das BMWi aus diesem Grund erneut auf, bei seiner Buchführung und Rechnungslegung die Verwaltungsvorschriften des BMF zu beachten und den Wert der Beteiligung Deutschlands am Kapital der ESA zu erfassen. Das BMF hat darauf hinzuwirken, dass die vorgesehenen Meldungen erfolgen und die von ihm aufgestellten Vorschriften beachtet werden.